

**Satzung der Gemeinde Riekofen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen in Riekofen**

vom 11.07.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Riekofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung (Urnenwand und Leichenhaus Riekofen, Pfarrgasse 4) Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Benutzungsgebühren für Urnenwand (§ 4)
- b) Leichenhausgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren für Urnenwand

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Urnenkammer 30,-- € pro Jahr.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für die Ruhefrist von 15 Jahren im voraus zu entrichten und beträgt insgesamt 450,-- €

(3) Die unter Absatz 1 genannten Gebühren gelten auch bei Verlängerung der Dauer des Nutzungsrechtes der Urnenkammer.

(4) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer beizusetzenden Urne über die Restdauer der Urnenkammer hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Urnenkammerbelegung zu entrichten.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall 30,-- €.
- (2) Die Kosten für eine evtl. erforderliche mobile Kühlung werden nach Aufwand berechnet.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses vom 24.01.2008 außer Kraft.

Sünching, den 11. Juli 2014

GEMEINDE RIEKOFEN



Johann Schiller
Schiller
1. Bürgermeister